
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

MHZ HACHTEL GMBH & CO. KG (07.2016)

I. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1. Für alle Bestellungen und Aufträge der MHZ Hachtel GmbH & Co. KG, im folgenden MHZ genannt, gegenüber Unternehmern gelten nur diese Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an MHZ, bis diese Bedingungen durch neue Einkaufsbedingungen von MHZ ersetzt werden. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Weder die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, noch die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Auftragnehmers, gilt als Anerkennung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Mit erstmaliger Lieferung oder Ausführung der bestellten Leistung erkennt der Auftragnehmer die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MHZ auch für alle weiteren Bestellungen und Aufträge an.
3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. Bestellung / Auftrag

1. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, ist MHZ zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe aus Rahmenbestellungen sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht spätestens innerhalb von 36 Stunden (Mo – Fr) seit Zugang widerspricht. Für Lieferabrufe gelten eine Fertigungsfreigabe von 4 Wochen und eine Materialfreigabe von 8 Wochen, sofern im Rahmenvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.
2. MHZ kann im Rahmen des Zumutbaren, mindestens jedoch bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins, Änderungen der Vertragsgegenstände bezüglich Konstruktion, Leistung und Liefertermin vornehmen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine von den Parteien angemessen einvernehmlich zu regeln.
3. MHZ kann bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung / dem Auftrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Auftragnehmers in für uns unzumutbarer Weise ändern, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil zu unserer Überzeugung nach.
4. Zur Weitervergabe des Auftrags oder eines Auftragssteils an Dritte (Untertierlieferanten) bedarf es der schriftlichen vorherigen Zustimmung von MHZ, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn von MHZ eine Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.

III. Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise „frei Lieferanschrift verzollt“.
2. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vorgegebenen Lieferanschrift sind in diesen Preisen enthalten.
3. Ohne gesonderte Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von vier Wochen netto.
4. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum der Lieferung maßgeblich.
5. Ein möglicher Verzugschaden ist auf die gesetzlichen Verzugszinsen des § 288 Abs. 2 BGB unter Ausschluss der Möglichkeit des § 288 Abs. 3 BGB beschränkt.
6. Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Die Zahlung durch Wechsel bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Auch bei Zahlung mit Wechsel sind wir zu Abzug von Skonto berechtigt.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir im Fall einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist MHZ berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuhalten.

8. Unbeschadet des § 354 HGB ist der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung von MHZ, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MHZ abzutreten.

IV. Auftragsunterlagen und Geheimhaltung

1. Bestellungen / Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind vertraulich zu behandeln.
2. An Skizzen, Zeichnungen, Informationen sowie allem geistigen und materiellem Eigentum, das dem Auftragnehmer von MHZ zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer angefertigt wird, behält MHZ sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung von MHZ nicht anders als zu dem vereinbarten Zweck verwendet, insbesondere keinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt. Auf Verlangen sowie bei Erledigung des Auftrags sind alle von MHZ zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich herauszugeben.
3. Der Auftragnehmer darf ihm bekannt gewordene Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb von MHZ während der Zeit der vertraglichen Beziehungen und danach weder selbst nutzen, noch an Dritte weitergeben.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MHZ mit der Geschäftsverbindung der Parteien werben.
5. Untertierlieferanten bzw. Subunternehmer sind in allen Punkten in gleichem Umfang zu verpflichten

V. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

Sofern MHZ Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält MHZ sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für uns vorgenommen.

VI. Liefertermine

1. Die in der Bestellung bzw. dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Vertragsgegenstände bei MHZ. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies MHZ unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie zur Verminderung eventueller Verzugskosten zu treffen. Unbeschadet hiervon bleiben die Ansprüche wegen Lieferverzug.
2. Kommt der Auftragnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Umstand in Lieferverzug, so ist MHZ berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Lieferwertes für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung geltend zu machen, maximal jedoch 5 % des gesamten bzw. anteiligen Kaufpreises, mit dem der Auftragnehmer in Lieferverzug geraten ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn MHZ den verwirkten Betrag bei der Rechnung abzieht.
3. Der Auftragnehmer ist MHZ zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht seitens MHZ auf Ersatzansprüche.
4. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist MHZ nach Ablauf der von MHZ gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

MHZ HACHTEL GMBH & CO. KG (07.2016)

VII. Verpackung und Transport

1. Auch wenn keine gesonderte Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen worden ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. Sofern MHZ Verpackungsvorschriften vorgegeben hat, sind diese in jedem Fall verbindlich.
2. Der Auftragnehmer nimmt Leergut und Verpackung zurück, wenn dies von MHZ gewünscht wird.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf MHZ über, wenn die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.

VIII. Ersatzteilpflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände zum Zweck der Ersatzteilbelieferung für die Dauer der gewöhnlichen Nutzung der gelieferten Ware lieferbereit zu halten und MHZ bei Bedarf zu den vereinbarten Konditionen zu beliefern.

IX. Qualität

1. Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggfs. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regeln und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen.
2. Vor der ersten Belieferung sowie nach Zeichnungsänderungen hat der Auftragnehmer einen Erstmusterprüfbericht mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt) zu erbringen. Die Serienfertigung bzw. Lieferung darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch MHZ beginnen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von MHZ gewünschte Art der Beschaffenheit der zu liefernden Waren, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen den Vertragspartnern nicht explizit vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Aufgabe, diese dem Stand der Technik entsprechend in einem Prüfplan zu definieren und MHZ mitzuteilen. Zumindest alle Prüfmaße und Produkteigenschaften aus der Zeichnung und dem Pflichtenheft müssen dabei berücksichtigt werden.
4. Nachdem produktionsgerechte Erstmuster von MHZ genehmigt worden sind, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne schriftliche Genehmigung von MHZ geändert werden.
5. Die Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Mängelhaftung in diesen AEB, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.
6. Während der Serienproduktion sind alle Prüfungen entsprechend Prüfplan in geeigneter Häufigkeit durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind mit Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten sowie den Abweichungen zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen von MHZ vorzulegen. Bei Bedarf kann MHZ die Anlieferung der Prüfergebnisse mit der Ware verlangen.
7. MHZ hat das Recht, eine Auditierung der Fertigung des Auftragnehmers vorzunehmen, dabei Proben zu entnehmen und sofern erforderlich zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Dieses Recht muss der Auftragnehmer auch dann sicherstellen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MHZ umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.
9. Die Lieferung von Ware, die von der MHZ- Bestellung / -Auftrag sowie den vorgelegten Unterlagen abweicht, ist nicht zulässig. Das gleiche gilt, wenn Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung auftreten. In besonderen Fällen kann der Auftragnehmer von MHZ eine davon abweichend schriftliche Genehmigung beantragen.

10. MHZ wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen, sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Wird hierbei ein Mangel entdeckt, wird MHZ diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird MHZ dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

X. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Sachmängelhaftung finden ohne Einschränkung Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt.
2. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit seiner Leistungen, insbesondere die in den Spezifikationen genannten Parameter. Die Reklamation eines Mangels gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. Ist dem Auftragnehmer die Nacherfüllung unmöglich oder kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllung nicht innerhalb einer von MHZ gesetzten angemessenen Frist nach, so ist MHZ berechtigt, die Mängel ohne weitere Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Dies gilt jedoch ohne Fristsetzung, wenn durch den Mangel Betriebsstörungen verursacht werden oder wenn das Risiko einer ungewöhnlichen Schadensmehrung nur durch unverzügliche Maßnahmen abgewendet werden kann.
3. Der Auftragnehmer/ Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den in den Spezifikationen von MHZ genannten Parametern, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Regelungen, Umweltschutzbestimmungen und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, entsprechen.
4. Entstehen MHZ infolge mangelhafter Lieferungen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für Aussortierung und Prüfen, so hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Weiterverarbeitung durch MHZ bzw. durch die Auslieferung der daraus gefertigten Endprodukte, höchstens jedoch 36 Monate, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist wird durch Geltendmachung eines Mangels gegenüber dem Auftragnehmer gewahrt. Dies gilt nicht, soweit längere gesetzliche Gewährleistungsfristen gelten, insbesondere gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).

XI. Haftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MHZ von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen die Risiken der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern.
3. Der Auftragnehmer haftet auch für alle von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm hergestellten Vertragsgegenstände oder von Teilen hiervon. Der Auftragnehmer ist für seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter, insbesondere Unterlieferanten, im gleichen Umfang haftbar wie für sein eigenes Verschulden.

XII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter – ob im In- oder Ausland - verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, MHZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MHZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

MHZ HACHTEL GMBH & CO. KG (07.2016)

4. Der Auftragnehmer hat auch für unverschuldete Rechtsmängel einzustehen. Auch in diesem Falle ist MHZ berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

XIII. Überlassene Werkzeuge und Fertigungsmittel

1. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Software und sonstige von MHZ für den Produktionsprozess zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel bleiben Eigentum von MHZ. Fertigungsmittel, die vom Auftragnehmer angeschafft oder hergestellt und von MHZ bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Inbetriebnahme Eigentum von MHZ. Diese dürfen weder für Lieferungen an Dritte noch für andere Zwecke als die Lieferung an MHZ ohne vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die MHZ gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer MHZ schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; MHZ nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Die Fertigungsmittel sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch den Produktionsablauf des Auftragnehmers oder andere Einflüsse möglich sind, und als Eigentum von MHZ zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat dabei die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
4. MHZ ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Herausgabe dieser Fertigungsmittel und notwendigen Dokumentationen jederzeit zu verlangen.

XIV. Lieferantenerklärung

1. Vor Erstlieferung stellt der Lieferant sicher, dass wir unaufgefordert eine Langzeit- Lieferantenerklärung (LLE) mit Präferenzsprung für das laufende Kalenderjahr erhalten. Die LLE ist uns ohne separate Aufforderung jeweils zu Beginn eines jeden Jahres zuzusenden. Veränderungen, welche die Grundlage der LLE betreffen und die innerhalb eines Kalenderjahres auftreten, sind unverzüglich an MHZ, Abt. Materialwirtschaft, zu melden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die dazu notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Eventuell erforderliche amtliche Beglaubigungen oder Bestätigungen sind vom Lieferanten beizubringen.
3. Entsteht der MHZ ein Schaden dadurch, dass der erklärte Ursprung infolge von fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Möglichkeit der Nachprüfbarkeit durch die zuständige Behörde, nicht anerkannt wird, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Schaden, bei schuldhaftem Verhalten, MHZ zu ersetzen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von MHZ vorgeschriebene Empfangsstelle oder - sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – MHZ- Hauptsitz.
3. Gerichtsstand ist Stuttgart. MHZ ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Sitz seiner Hauptniederlassung zu verklagen. Vertragssprache ist deutsch.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MHZ und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN - Kaufrechts (CISG).
5. MHZ erhebt, verwendet und übermittelt Daten nur dann und insoweit, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuld-verhältnisses mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Hierüber wird der Auftragnehmer hiermit gem. § 33 Abs. 1 BDSG informiert.
6. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.